

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Bechhofen
vom 12.08.2026

Nichtöffentlich

1. Personalangelegenheit

Der Ortsgemeinderat informiert sich in einer Personalangelegenheit.

Öffentlich

2. Bebauungsplanverfahren „Seniorenresidenz Mühlstraße“

2.1 Abwägung der Stellungnahmen

Der Ortsgemeinderat hat am 20.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Mühlstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebiets „Seniorenresidenz“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §11 Abs. 2 BauNVO.

Der Ortsgemeinderat hat weiterhin in seiner Sitzung vom 23.06.2025 dem vorgelegten Planentwurf zugestimmt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung wurde in der Zeit vom 22.09.2025 bis 22.10.2025 durchgeführt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen und Naturschutz-verbände. Zur weiteren Abwicklung des Verfahrens hat der Ortsgemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen und ggfs. darüber zu entscheiden. Sofern sich die Planung dadurch nicht ändert, kann der Bebauungsplan anschließend als Satzung beschlossen werden.

Während der Auslegung sind Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Behörden eingegangen. Diese sind der als Anlage beigefügten Abwägungssynopse zu entnehmen, welche vom Planungsbüro Kernplan, Illingen erstellt wurde.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der vorliegenden Beschlussempfehlung sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

2.2 Zustimmung zum Planentwurf

Aufgrund der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan nochmals überarbeitet und ergänzt. Gegenüber dem ausgelegten Planstand vom 05.06.2025 ergeben sich Änderungen.

Der Ortsgemeinderat billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, dem geo-/umwelttechnischen Bericht, dem Entwässerungskonzept und dem Umweltbericht.

2.3 Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Aufgrund von Änderungen und Ergänzungen beschließt der Ortsgemeinderat zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer erneuten öffentlichen Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB auf elektronischem Weg.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Planes und der Begründung sowie der geo-/umwelttechnische Bericht, das Entwässerungskonzept und der Umweltbericht erneut im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der erneuten Veröffentlichung im Internet / Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Stellungnahmen nur zu Änderungen und Ergänzungen zulässig sind.

Ort und Dauer der erneuten Veröffentlichung im Internet / der erneuten Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Äußerungen nur zu den geänderten Planinhalten während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per E-Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme werden angemessen auf 2 Wochen verkürzt.

3. Bestellung einer Jugendbeauftragten / eines Jugendbeauftragten

Die Ortsgemeinde Bechhofen beabsichtigt, die örtliche Jugendarbeit nach einer mehrjährigen Unterbrechung wieder aufzunehmen.

Die Tätigkeit des bisherigen Jugendbeauftragten ruhte in den vergangenen Jahren. Ursächlich hierfür waren zum einen die rückläufige Nachfrage nach Angeboten für Jugendliche und zum anderen die Nutzung des Hauses der Jugend als Ausweichquartier für die Kindertagesstätte in den Jahren 2021 bis 2024.

Zur Wiederaufnahme der Jugendarbeit wurde die ehrenamtliche Tätigkeit einer Jugendbetreuerin bzw. eines Jugendbetreuers öffentlich ausgeschrieben. Hierauf hat sich Frau Regina Gilg-Füßler aus Bechhofen beworben.

Der Ortsgemeinderat beschließt Frau Gilg-Füßler die Aufgaben als Jugendbeauftragte (Jugendbetreuerin) ab dem 1. September 2026 zu übertragen.

4. Gewährung Aufwandsentschädigungen

In der Hauptsatzung der Gemeinde Bechhofen vom 22.08.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.03.2025 ist unter § 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter geregelt, dass der Ortsgemeinderat die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung, beispielsweise für Seniorenbeauftragte oder Jugendbeauftragte, per Beschluss festlegt.

Der Ortsgemeinderat beschließt wie folgt:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Seniorenbeauftragte und die Jugendbeauftragte wird auf monatlich 200,00 EUR ab 01.09.2026 festgelegt.

Nichtöffentlich

5. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.